



CH-3003 Bern, EICom, tar

[...]

Referenz/Aktenzeichen: 952-11-025

Ihr Zeichen:

Bearbeitet von: bia / res

**Bern, 8. Juli 2011**

### **952-11-025: Anfrage betreffend Kostentragung für Glasfasern für Smart Metering / Smart Grid**

Sehr geehrter Herr [..]

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 6. Juni 2011, mit welcher Sie sich im Auftrag eines nicht näher genannten städtischen Energieversorgungsunternehmens (EVU) danach erkundigen, ob eine einmalige Investition von rund CHF [...] in eine Glasfaser als anrechenbare Kosten gemäss Art. 14 und Art. 15 Stromversorgungsgesetz (StromVG) eingerechnet werden dürfe. Damit sei die Nutzung dieser Glasfaser für 30 Jahre gesichert. Das EVU plane, sein Datenmanagement (Stichworte: Smart Metering, Smart Grid, Smart Home) auszubauen. Zur Begründung wird unter anderem angeführt, dass die laufende Netzüberwachung und die laufende Überwachung der Lastflüsse auf dem Netz für die zukünftige Netzführung unerlässlich seien.

Das StromVG bestimmt, dass das Entgelt für die Netznutzung die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen darf (Art. 14 Abs. 1 StromVG; sog. Kostendeckungsprinzip). Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Weitere Kosten dürfen nicht mit dem Netznutzungsentgelt gedeckt und daher nicht der Tarifberechnung zugrunde gelegt werden.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherzustellen. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG). Aufgrund dieser Bestimmung sind Quersubventionierungen zwischen dem Elektrizitätsbereich und anderen Geschäftsfeldern grundsätzlich verboten. Mit Blick auf diese Bestimmung ist sicherzustellen, dass Endverbraucher beim Elektrizitätsbezug nicht die Kosten in Zusammenhang mit dem Aufbau von Glasfasernetzen bezahlen.



Die EiCom hat im Übrigen bereits Abklärungen in Zusammenhang mit Glasfaseranschlüssen vorgenommen und einige Grundätze in ihrem Bericht vom 4. Oktober 2010 (abrufbar auf unserer Website) veröffentlicht, worauf an dieser Stelle zu verweisen ist.

Es stellt sich betreffend die Anrechenbarkeit der Kosten mit Blick auf Art. 14 und 15 StromVG die Frage, ob für die Sicherheit, die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Netzes Smart Metering Anwendungen basierend auf Glasfaserkabeln erforderlich sind. Dazu ist vorweg zu fragen, inwiefern für Smart Metering Anwendungen, eine Glasfaserlösung notwendig ist. Die Kapazitäten von Glasfasern übersteigen die bei Smart Metering Lösungen zu übertragenden Datenmengen bei Weitem. Im In- und Ausland von mehreren Geräteherstellern angewandte Lösungen für Smart Metering basieren regelmässig auf der sogenannten Power Line Communications Technologie, bei welcher das Elektrizitätsnetz auch zur Datenübertragung verwendet wird. Dies dürfte die Tatsache widerspiegeln, dass für die Übertragung relativ kleiner Datenmengen der Aufbau eines wie im von Ihnen dargelegten Fall offenbar flächendeckenden (eine Faser zu jedem Gebäude) Glasfasernetzes nicht notwendig erscheint.

Anzumerken ist im Weiteren, dass auch im öffentlichen Recht grundsätzlich derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen habe, der aus ihr Rechte ableitet. Liegen bezüglich der erwähnten stromversorgungsrechtlichen Grundlagen hinreichende Gründe für die Anrechenbarkeit von Netzkosten vor, würden diese auch anerkannt. Beim von Ihnen geschilderten Vorhaben sind allerdings keine konkreten Hinweise, beispielsweise aus Business Plänen ersichtlich, wie die Smart-Lösungen umzusetzen wären und inwiefern diese der Sicherheit, der Leistungsfähigkeit und der Effizienz des Netzes dienen würden. Unklar erscheint auch, inwiefern nach der einmaligen Investition in die Glasfaserkabel noch weitere Investitionen folgen und als anrechenbare Kosten geltend gemacht würden. Dabei ist allerdings auch festzuhalten, dass für den Fall, dass sich die Situation in einigen Jahren anders präsentiert, auch ein Zumieten von Übertragungskapazitäten möglich wäre und entsprechende Kosten als anrechenbar erkannt werden könnten, falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In diesem Fall erscheint aufgrund der von Ihnen eingereichten Unterlagen und gestützt auf die vorstehenden Überlegungen eine einmalige Investitionen von rund CHF [...] des EVU in einen flächendeckenden Glasfaserausbau die stromversorgungsrechtlichen Kriterien für eine Anrechenbarkeit an die Netzkosten nicht zu erfüllen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) durch diese Antwort nicht gebunden wird.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Elektrizitätskommission EiCom  
Fachsekretariat

Renato Tami  
Geschäftsführer

Nicole Zeller  
Leiterin Sektion Recht